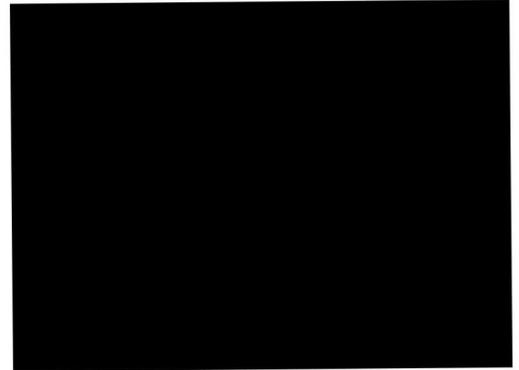




Abteilung Z
Zentralabteilung



**Ihre Anfrage nach dem LTranspG mit E-Mail vom 24. Januar 2020 – IT-Sicherheitskonzept
[#175731]**



in Beantwortung Ihrer Anfrage mit E-Mail vom 24. Januar 2020 erteile ich Ihnen nachfolgende Auskunft:

Unsere IT-Sicherheit ist nach den Maßgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ausgerichtet. Der ein- und ausgehende Datenverkehr des Landtages wird durch mehrstufige Firewall-Konzepte geschützt. Die Firmware von Switches, Routern und Firewalls wird regelmäßig aktualisiert und kontrolliert. Ebenso setzt der Landtag regelmäßige Patchdays für alle auf Servern und Clients verwendeten Betriebssysteme, systemnaher Software und Anwendungen um. Zur Abwehr und Erkennung von Cyber-Angriffen arbeiten wir eng mit dem Computer Emergency Response Team für die Landesverwaltung Rheinland-Pfalz (CERT.rlp) zusammen.

Wir verstehen IT Sicherheit als wichtigen integralen Bestandteil unserer Wartungs- und Instandhaltungsprozesse. Die hierfür erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung.

Bezüglich Ihres Antrags alle verfügbaren Unterlagen, die das Sicherheitskonzept für die IT-Infrastruktur des Landtags Rheinland-Pfalz und dessen Verwaltung dokumentieren und die Aufschlüsselung aller Ausgaben, die zur Abwehr und Prävention von Angriffen auf die IT-Infrastruktur bisher getätigt wurden, ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheids.
3. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.



Begründung:

Nach § 1 LTranspG ist der Zweck dieses Gesetzes, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren. In dessen Teilen 3 und 4 (§§ 11 bis 17 LTranspG) sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen derartige Informationen auf Antrag zugänglich gemacht werden sollen.

Das Gesetz soll die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

In § 14 Abs. 1 S. 2 LTranspG sind entgegenstehende öffentliche Belange definiert, bei deren Vorliegen der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden soll. Ein derartiger Belang steht Ihrem Antrag entgegen.

Weitergehende Informationen als ausgeführt, können wir Ihnen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 LTranspG nicht erteilen, da das Bekanntwerden der Informationen der IT-Sicherheit und der IT-Infrastruktur des Landtags Rheinland-Pfalz schaden könnte. Die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitskonzepten stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme dar. Dokumente und Konzepte können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielt Angriffe auf die IT-Systeme des Landtags ermöglichen würden. Dies gilt auch in Bezug auf die angefragte Aufschlüsselung aller Ausgaben, die zur Abwehr und Prävention von Angriffen auf die IT-Infrastruktur bisher getätigt wurden.

Bei der Abwägung nach § 17 LTranspG habe ich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und Ihren Anspruch auf Informationszugang gegen die Interessen des Landtags abgewogen und aufgrund der erheblichen potenziellen Gefahren für die IT-Sicherheit bei Auskunftserteilung festgestellt, dass das Informationsinteresse nicht überwiegt.

Ihr Antrag ist dementsprechend abzulehnen.

Der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 24 Abs. 1 S. 3 LTranspG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landtag Rheinland-Pfalz, Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hingewiesen wird auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz gem. § 19 Abs. 2 LTranspG anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

